

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaction, Druck und Verlag von G. Ponsong in Riesa.

Nr. 12.

Dienstag, den 27. Januar

1874.

Dieses Blatt erscheint in Riesa wöchentlich dreimal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, und kostet vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Post-Anstalt, in unseren Expeditionen in Riesa und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Inserate werden die einseitige Corpustelle mit 1 Ngr., die zweiseitige mit 2 Ngr. und die dreiseitige mit 3 Ngr. berechnet. — Zur Annahme von Inseraten sind bevollmächtigt Daasen & Vogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., R. Mosse in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Hart in Leipzig.

Abonnements für die Monate Februar und März

werden zum Preise von 9 Ngr. von allen Kaiserlichen Post-Anstalten, sämmtlichen Boten und den Expeditionen in Riesa und Strehla angenommen.

Die nächsten Aufgaben des Reichstages.

Durch kaiserliche Verordnung vom 20. Januar ist die Einberufung des Reichstages auf den 5. Februar erfolgt. Es tritt dieser zweite Reichstag unter ganz anderen Verhältnissen zusammen als sein Vorgänger im März 1871. Damals lebte das deutsche Volk noch unter dem frischesten Eindruck des großen Krieges, der noch nicht einmal gänzlich beendet war, der Name des deutschen Reiches existierte erst seit wenigen Wochen, und unter der Einwirkung dieser erhebenden Gefühle hatten die Wahlen zu der ersten deutschen Gesamtvertretung stattgefunden. So hastete an diesem ersten Reichstage gewissermaßen ein poetischer Hauch nationaler Begeisterung, und die patriotische Freude über die wunderbar glückliche Gestaltung der deutschen Dinge ließ die Arbeiten der Reichsvertreter fast überall eine wohlwollende oder nachsichtige Beurtheilung finden. Wir sind zwar weit davon entfernt, behaupten zu wollen, die nationale Begeisterung von 1871 sei verhaucht, aber doch verschafft jetzt die kühlere Erwägung sich immer mehr Geltung, daß es nicht genügt, den stolzen Dom der deutschen Einheit zusammengefügt zu haben, sondern daß es auch nöthig ist, den Aufenthalt darin angenehm zu machen. „Freiwilliger Ausbau unserer inneren Einrichtungen!“ das ist die Parole, welche die deutschgefinnten Wähler aller 25 Bundesstaaten ihren Erwählten mitgeben.

Der erste Abschnitt der Thätigkeit des neuen Reichstages wird allerdings nur kurz sein, denn schon Ende März soll er sich bis zum Herbst vertagen, um dem preussischen Landtage die Zeit zur Erledigung seiner für jetzt dringendsten Aufgaben zu gewähren. Aber schon diese kurze Session wird den Prüffstein bilden für die Tüchtigkeit und politische Haltung dieses Reichstages, der in seiner Zusammensetzung von dem abgetretenen nicht unwesentlich verschieden ist. Denn es sollen in dieser kurzen Sitzungsperiode zwei hochwichtige Gegenstände zu gesetzlicher Regelung gelangen, welche schon seit längerer Zeit die öffentliche Meinung beschäftigen und unumgänglich eine fernere Verschiebung ertragen: das Militärgesetz und das Preßgesetz.

Aber nicht nur für die Reichsvertretung, sondern auch für die Reichsregierung werden diese beiden Angelegenheiten das Erkennungszeichen dafür abgeben, ob die obersten Leiter des Reiches nach den ruhmvollen Errungenschaften gegen das Ausland auch die ehrende Auszeichnung erwerben wollen, nach gänzlichem Bruch mit einer reactionären Vergangenheit in der inneren Politik die Bahnen freisinniger und vollständiger Einrichtungen zu beschreiten. Für die Erhaltung der deutschen Armee war bekanntlich dem Reichskriegsminister ein Pauschquantum für die Dauer von 8 Jahren bewilligt worden. Jetzt ist diese Frist abgelaufen, und die Nothwendigkeit liegt vor, die Militäraufgaben des Reiches definitiv zu regeln. Hat man nun in dem vielbesprochenen Militärgesetz, welches diese Regelung sich zur Aufgabe macht, die langjährigen Wünsche des Volkes, welche namentlich auf eine Herabsetzung

der activen Dienstzeit von 8 auf 2 Jahre gerichtet sind, berücksichtigt? Hat Bundesrath und Reichsregierung aus der allgemeinen Entrüstung, welche dem verunglückten Preßgesetzentwurf vom vorigen Jahre entgegentrat, eine Lehre gezogen, und wird die neu ausgearbeitete Vorlage der gedruckten Deutschen Presse noch andere Erleichterungen bringen, die ihr zu gebührender Freiheit und Selbstständigkeit verhelfen? Wie gesagt, an dem Geiste, der diese beiden bis jetzt ihrem Inhalt nach völlig unbekanntem Gesetzentwürfe durchweht, wird die voraussichtliche Haltung der Reichsregierung auch für alle anderen inneren Fragen zu erkennen sein. Wir wünschen, daß Regierung und Reichstag sich in dem Bestreben der Förderung möglichst freisinniger Einrichtungen in diesen wie in allen anderen Dingen begegnen mögen.

Vom Landtage.

Dresden, 23. Jan. Die Erste Kammer nahm in ihrer heutigen Sitzung zunächst den Vortrag der 1. Deputation über das Resultat des Vereinigungsverfahrens in Betreff des Gesetzentwurfs, einige proceßrechtliche Bestimmungen betr., entgegen, und genehmigte einstimmig die in der Vereinigungsdeputation getroffene Vereinbarung, wonach die Kammer ihren früher gefaßten Beschluß auf Definirung des Begriffs der Befriedigung des Klägers fallen läßt, wogegen der Zweiten Kammer angerathen werden soll, der Festsetzung der Appellationsfrist auf 8 Tage und der Beschränkung der beabsichtigten Ausdehnung des Mahnverfahrens auf Forderungen bis mit 500 Thlr. beizutreten. Ein Antrag des Abg. Seiler auf Bestimmung fester einheitlicher Sätze für Insinuations- und Bestellgebühren incl. Botenlöbne für alle königlichen Behörden wurde nach kurzer Debatte, unter Ablehnung eines die Berücksichtigung seines Petitionums vom Abg. Seiler gestellten Antrages, der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen. Hierauf beschäftigte sich die Kammer mit Petitionen.

Die Zweite Kammer beriet zunächst den Bericht der 1. Deputation über den von der Ersten Kammer schon angenommenen Gesetzentwurf, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betr. (Referent: Vicepräsident Streit). Eine lange Debatte rief dabei die wiederholt schon erörterte Frage hervor, ob auch den in Dresden wohnhaften Mitgliedern der Ständeversammlung Diäten (§ 120 der Verfassungsurkunde) gewährt werden sollen oder nicht, welche von der Majorität der Deputation im Anschluß an den Gesetzentwurf verneint, von der Minorität, den Abgg. Petri und Käferstein, bejaht worden ist. Das der Vorlage zu Grunde liegende Princip, die Diäten nur als Entschädigung für den den Abgeordneten durch den Aufenthalt in Dresden erwachsenden außerordentlichen Aufwand aufzufassen, sie daher den am Orte des Landtages wohnhaften zu versagen, wurde von den Abgg. v. Könnert, Dr. Biedermann, v. Dohlschlägel, Dr. Heine, Jordan, dem Referenten und vom Staatsminister v. Rostk-Ballwig verteidigt; für das Minoritätsvotum sprachen die Abgg. Petri, Riedel, Dr. Wigard, Dr. Mindwiz, Fabnauer. Die Frage wurde durch Annahme der

Vorlage mit 46 gegen 22 Stimmen für die Diätenlosigkeit der in Dresden wohnhaften Abgeordneten entschieden. Im Uebrigen wurde der Gesetzentwurf ohne Debatte angenommen, mit Ausnahme der Bestimmung unter V. Dieser Paragraph will ein Redactionsvergehen verbessern, vermöge dessen im zweiten Satz von § 131 der Verfassungsurkunde statt des § 92 fälschlich § 128 derselben angezogen worden ist. Diese Verbesserung vorzunehmen widerräth die Mehrheit der Deputation im Hinblick auf den bekannten Beschluß der Kammer, welcher die Aufhebung des § 92 der Verfassungsurkunde beantragt, und die Mehrheit der Kammer schloß sich dieser Ansicht an und lehnte § 5 des Gesetzentwurfs ab. Sodann ertheilte die Kammer dem Gesetzentwurf wegen Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes, durch welchen Präsident und Mitglieder der künftigen Oberrechnungskammer von der Wählbarkeit und Ernennbarkeit in die Kammern ausgeschlossen werden, ohne Debatte in der von der 1. Deputation beantragten Fassung ihre Zustimmung.

Berlin. Der König von Italien hatte während seines Aufenthalts in Berlin bekanntlich den Kaiser Wilhelm zu einem Gegenbesuch in Rom eingeladen. Damals hieß es, der Kaiser habe mit Hinweis auf sein hohes Alter diese Einladung abgelehnt, dagegen dem König Viktor Emanuel die Aussicht auf eine italienische Reise des Kronprinzen und des ältesten Sohnes desselben eröffnet. Dem gegenüber scheint jetzt doch der Gedanke an eine italienische Reise des Kaisers selbst zur Stärkung seiner Gesundheit wieder aufzutauchen. Einzelne Blätter beschäftigen sich sogar bereits mit der Frage der Einsetzung einer Regentenschaft, falls der Aufenthalt des Kaisers in Italien längere Zeit dauern sollte.

In einer Ausschusssitzung des Bundesraths am Mittwoch wurde in Betreff der Strafbarkeit des Arbeitskontraktbruchs der Grundfaß aufgestellt, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer für kontraktwidrige Arbeiterentlassung resp. Arbeitseinstellung nur dann bestraft werden dürften, wenn neben der thatsächlichen Widerrechtlichkeit das Bewußtsein der rechtswidrigen Handlung nachgewiesen werden könne.

Leipzig, 22. Jan. In dem Schurgerichtsproceß gegen die 25 wegen des Tumultes in der Pleißengasse (im August v. J.) Angeklagten wurde heute das Urtheil gefällt. Nach demselben sind 2 Angeklagte wegen schweren Landfriedensbruchs und Aufruhrs zu je 4 Jahren, 2 andere zu 2 $\frac{1}{2}$ resp. 2 $\frac{1}{4}$ Jahr Zuchthaus, 2 Angeklagte wegen Landfriedensbruchs zu je 2, einer zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt. Wegen die übrigen Angeklagten wurde wegen Landfriedensbruchs oder Aufruhrs auf Gefängnißstrafen von 8 Monaten bis zu 2 Jahren erkannt.

Strasburg, 23. Jan. Ein von der ultramontanen Partei in großer Menge durch das ganze Reichsland verbreitetes Wahlflugblatt stellt für 8 Elsass'sche Wahlbezirke besondere ultramontane Reichstagscandidaten auf, für Schlestadt den Bischof Ras. Die hiesigen Katholiken, sowie diejenigen in Zabern und Mühlhausen werden auf-